

**Zeitschrift:** Die Berner Woche  
**Band:** 28 (1938)  
**Heft:** 4

**Rubrik:** Das Berner Wochenprogramm

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Montag abend, 31. Januar, Grosser Abschiedsabend**

des holländischen Attraktionsorchesters  
John Kristel's Troubadours im

**KURSAAL****SPLENDID PALACE** VON WERDT-PASSAGE  
BERNS ERSTES UND VORNEHMSTES TONFILM-THEATER ZEIGT:**ZARAH LEANDER**

die faszinierend schöne Frau mit der wunder-  
vollen Stimme in ihrer neuesten Filmschöpfung

**LA HABANERA**

16. Januar bis 13. Februar 1936

**Ch. l'Eplattenier****Berthe Bouvier †**

Täglich 10-12, 14-17 Uhr, Donnerstag  
auch 20-22 Uhr

Eintritt Fr. 1.15. Sonntag nachmittag und  
Donnerstag abend Fr. —.80

**Was die Woche bringt****Veranstaltungen im Kursaal Bern**

In der *Konzerthalle* nimmt am Montag den 31. Januar das holländische Orchester John Kristel's Troubadours Abschied.

Von Dienstag den 1. Februar an konzertiert das vom letzten Winter her vorzüglich akkreditierte belgische Attraktionsorchester Eloward.

Im *Dancing* verabschiedet sich am Montag den 31. Januar abends die Wiener Rundfunk-Kapelle Michael Braumüller.

Von Dienstag den 1. Februar an spielt *Tibor Künstler*, die rassige Ungarenkapelle.

Im *Festsaal* findet am Dienstag den 1. Februar eine Aufführung des Berner Heimatschutztheaters „Verkehrti Wält“, berndeutsches Schauspiel in vier Akten von Werner Juker, statt.

**Berner Stadttheater. Wochenspielplan**

Sonntag, 30. Jan., nachm. 14.30 Uhr zum letzten Male: „Hänsel und Gretel“, Märchenoper in drei Bildern von E. Humperdinck. — Abends 20 Uhr: „Giuditta“, Operette in fünf Bildern von Franz Léhar.

Montag, 31. Jan. 24. Tombolavorst. des Berner Theatervereins, zugl. öffentl.: „Via Mala“, volkstümliches Drama in vier Akten von John Knittel.

Dienstag, 1. Febr. Ab. 19: „Turandot“, Oper in drei Akten von Giacomo Puccini.

Mittwoch, 2. Febr. Ab. 19. Erstaufführung: „Delila“, Lustspiel in drei Akten von Franz Molnar.

Donnerstag, 3. Febr. Ausser Abonnement: „Herzen im Schnee“, Wintersport-Revue-Operette in drei Akten von Ralph Benatzky.

Freitag, 4. Febr. Ab. 17: „Delila“, Lustspiel in drei Akten von Franz Molnar.

Samstag, 5. Febr. franz. Vorstellung der Galas R. Karsenty „Le voyageur sans bagage“, nouvelle comédie en cinq tableaux de M. Jean Anouilh.

Sonntag, 6. Febr., nachm. 14 $\frac{1}{2}$  Uhr: „Herzen im Schnee“. — Abends 20 Uhr, neuinstudiert: „Manon“, Oper in drei Akten von Jules Massenet.

**Musik**

Im Februar, im Kasino: Konzert der Zürcher- und der Berner Singstudenten: „O alte Burshenherrlichkeit“.

1. Februar, 20.00 Uhr, im Burgerratssaal (Kasino): IV. Kammermusik-Konzert der Bernischen Musikgesellschaft. Mitwirkend: Do-rothea Braus, London.

**Theater und Konzerte in Bern.**

K. J. Im *fünften Abonnementkonzert* der Bernischen Musikgesellschaft gelangten unter dem Titel „Wiener-Musik“ Werke von Franz Schubert (Erstaufführung: Sinfonie Nr. 2 in B-dur), W. A. Mozart (Erstaufführung: „Serenata notturna“) und Johann Strauss erfolgreich zur Wiedergabe, interpretiert durch Dr. Fritz Brun und das Berner Stadtorchester. — Das zweite Tombolakonzert des Berner Theatervereins unterstand der ausgezeichneten Leitung von Musikdirektor Hans Münch aus Basel. Das Programm umschloss die Sinfonie in d-moll von César Franck, das Violinkonzert von Johannes Brahms und die Ouvertüre zur Oper „Der Simplicius“ von Hans Huber. Als Solist wirkte Fritz Hirt (Basel, Violine) in vorzüglicher Weise mit. — Alfred Cortot spielte an seinem Klavierabend im ausverkauften grossen Kasinosaal Werke von Schumann, Chopin, Debussy und Liszt. — Der *Lehrergesangverein Bern* führte zwei Mal im Kasino das herrliche *Requiem von Giuseppe Verdi* unter der zielbewussten und anfeuernden Leitung von August Oetiker auf. Die solistischen Teile sind durch Helene Fahrni (Thun-Köln), Sopran, Lore Fischer (Stuttgart), Alt, Ernest Bauer (Neuenburg), Tenor, und Felix Löffel (Bern) Bass, interpretiert worden.

Im *Berner Stadttheater* ist das Schauspiel „Die heilige Johanna“ von Bernhard Shaw unter der Regie von Dr. Fritz Jessner mit Friedel Nowack in der meisterlich dargestellten Titelpartie sehr erfolgreich in Szene gegangen.

**Konzert des Lehrergesangvereins Bern.**

Alljährlich tritt der Lehrergesangverein Bern mit einem grossen orchesterbegleiteten Chorwerk vor eine immer wachsende Zuhörergemeinde. Die Wahl fällt meistens auf Kompositionen aus dem 18., 19. und 20. Jahrhundert.

Diesmal wurde unter dem langjährigen Leiter des Chores, August Oetiker, das Requiem von Verdi aufgeführt, der es zum Todestage von Alessandro Manzoni komponierte. Gerade bei diesem Werk stört es gar nicht, wenn es von der Kirche (wo es uraufgeführt wurde) in den Konzertsaal verlegt wird. Verdis Requiem ist eine konzertmässige Totenmesse und entbehrt in den dramatischen Sätzen keineswegs effektvollen Orchesterglanzes. Der Komponist dieses Werkes war ein geborener Opernmeister; was verschlägt's, wenn sein Requiem gelegentlich opernhafte Klänge und theatralischen Glanz aufweist? Die Christusfigur hat ausser

Richard Wagner in „Parsifal“ noch kein Musiker auf die Opernbühne gestellt; Verdi lässt im 3. Teil (Offertorio) den Worten „Domine Jesu pie“ eine überaus liebliche Orchesterleitung vorangehen, die vielen Stellen aus seinen Hauptwerken zum Verwechseln ähnlich klingt. Man hat beinahe das Gefühl, auf diese Instrumentaleinleitung werde nun eine Hauptgestalt einer Oper erscheinen und eine Arie singen. Daneben sei aber nicht verschwiegen, dass das Requiem an einigen eindringlichen Stellen den psalmierenden Liturgieton wahr, so im Einleitungsschor und im Schlussteil. Trotz dieser auseinanderstrebenden Textvertonungsarten hinterlässt das Chorwerk den Eindruck einer künstlerisch gemästerten Form.

Lob gebührt sowohl dem Chor und dem Solistenquartett, als auch dem Orchester. Dass der Lehrergesangverein über erstrangige Stimmqualitäten verfügt, ist schon oft bezeugt worden. Mit dem diesjährigen Konzert darf er sich in künstlerischer Hinsicht zufrieden geben. Die Piano-Stellen zu Beginn und die Fortissimo-Chorklänge im „Dies irae“ sind die klanglichen Grenzregister des Chores, die eine lückenlose Stufenleiter ausgeglichener Klangschattierungen umfassen — eine Frucht unermüdlicher Chorschulung. August Oetiker hat sich mit Recht einen Namen als Chordirigent und ein Verdienst als werktreuer Interpret erworben.

Ausgedehnte Stellen hat Verdi den Solisten zugewiesen. Die einzelne Stimmgattung war vertreten durch Helene Fahrni (Sopran), Lore Fischer (Alt), Ernest Bauer (Tenor) und Felix Löffel (Bass), alle in Bern längst bekannt. Diesmal schienen die Frauenstimmen besser anzusprechen. „Recordare“, „Lacrymosa“ bildeten solistische Höhepunkte, während sich im „Agnus Dei“ Sopran- und Altstimme in den Oktavgängen nicht restlos angleichen konnten.

Die Aufführung versprach und brachte hohen Kunstgenuss. Dr. G. B.

**Berner Kulturfilm-Gemeinde**

Die Berner Kulturfilm-Gemeinde wiederholt nächsten Sonntag den 30. Januar, vormittags 10.45 Uhr, im Cinéma Capitol den ausgezeichneten Filmvortrag von Herrn R. A. Langford, Zürich: „Die Reichthümer Australiens“.

**Cinéma Volkshaus.**

Bis 31. Januar: „Der eiserne Weg“.

1.—7. Februar: „Unter zwei Flaggen“ (Die Wüstenlegion). Mit Claudette Colbert und Ronald Colman.

## Hallo! Schweizerischer Landessender!

### Langusten für das Volk.

Hauptperson des Hörspiels „Langusten für das Volk“ ist ein gerissener Schwindler, ein skrupelloser Kerl, ein hemmungsloser Hochstapler, der von Pleite zu Pleite eilend, eine A.G. nach der andern gründet, der in allen möglichen und unmöglichen Branchen „macht“ und den Leuten das Geld aus Briefftasche und Safe lockt — der verschwindet, wieder auftaucht und sich um seine Opfer foudriert — ein typisches sog. Finanzschwein, dem es ganz wurst ist, was, wer und wieviel kaputt geht. Jeder Artikel ist ihm recht, der etwas einbringt: Knöpfe, Maschinengewehre, Langusten.

Was sind Langusten?

Palinurus Vulgaris ist der lateinische Name des der Familie der Panzerkrebse angehörenden bis zu 7 Kilogramm wiegenden, auch Stachelhummer genannten, und mit wohlgeschmeckendem Fleisch ausgestatteten Meertieres. Wir können Langusten etwa in der Auslage von Delikatessgeschäften betrachten, wo sie mit ihren mächtigen äusseren Fühlern an die Schaufenster klopfen und uns so auf ihr Dasein aufmerksam machen. Auf dem Esstisch aber nehmen sich die rotgekochten Biester noch besser aus, und man begreift es ohne weiteres, dass ein ideenreiches Finanzgenie auf den Gedanken kommen kann, Langusten für das Volk zu lancieren und damit einen kulinarischen Traum der Menschheit zu verwirklichen.

In einer geheimen Sitzung hat sich der Verwaltungsrat der Nationalen Langusten-Kompagnie konstituiert. Von der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens ist die Rede, von Rationalisierung, Umsatz, Preis und Qualität — und selbstverständlich von Gründungskapital, Rendite — — — Von Risiko? Lächerlich! Im indischen Ozean gibt's Millionen von Langusten. Man wird die ganze Welt mit Langustenkonserven überschwemmen. Militär und Zivil, alt und jung, reich und arm — alles wird Langusten konsumieren — Langusten für das Volk!

Auf der Insel St. Pierre, einem klimatisch miserablen, aber langustisch fabelhaft ertragreichen Eiland wird eine Fabrik errichtet. Madagassen und einige Weisse werden in Dienst genommen. Man macht Jagd auf die köstlichen Tiere, ölt und putzt die Maschinen. Man kämpft gegen Skorbut und Taifun — und treibt in der Freizeit Lebensphilosophie. Die Menschen auf St. Pierre tun ihre Pflicht. Sie wehren sich mit Humor und Arbeitslust und Tatkraft gegen die äusseren und inneren Widerstände solange es geht. Sie spannen körperliche und seelische Kräfte an, um das zu verteidigen, das zu behalten, was ihnen wertvoll ist. Enttäuschungen, Krankheiten und Entbehrungen aber zerschlagen alles Gute und Gesunde. Die Menschen auf der Insel brechen zusammen. Die Nationale Langusten-Kompagnie fliegt auf. Der Generaldirektor erledigt Menschen und Geschäft mit einem Achselzucken. Auf St. Pierre verrotten die Maschinen. Ein reeller Verlust, nach Ansicht des Herrn Generaldirektors sozusagen der einzige, reelle Verlust. Sachwerte sind alles — Menschen bedeuten nichts.

Dieses Hörspiel aus dem Studio Bern, lebenswahr und darum erschütternd und empörend in der Wirkung, gab der Einbildungskraft der Hörer weiten Spielraum. Verfasser, Regisseur und Darsteller haben ihre Aufgaben in künstlerischer und menschlich-überzeugender Weise gelöst. In Ernst Bringolf hat das Studio Bern einen Regisseur, der sich — man spürt das an der mitreissenden Kraft gewisser Sendungen — als Künstler und als Mensch verantwortlich fühlt und sich restlos und mit ganzer Hingabe in den Dienst der Sache stellt.

### Neues Musikschaffen.

Wenn ich Werke junger Schweizer Komponisten höre — Studio Bern sandte kürzlich

genau so wie beim Anhören eines englischen Vortrages. Ich verstehe hin und wieder einen Ausdruck, freue mich, dass ich ihn erfassen und deuten kann — aber der Gesamteindruck bleibt eben doch lückenhaft. Durch den Umstand, dass ich nicht Gelegenheit hatte, gründlich in das Wesen der englischen Sprache einzudringen, gehen mir Sinn und Zusammenhang des Vortrages verloren, und die allzugespante Aufmerksamkeit hat eine innere Verkrampfung zur Folge. Ich überhöre zweifellos diese hübsche Wendung, jenes geistreiche Wort, weil ungewohnte, fremde Laute mich überraschen und meine Gedanken so lange festhalten, dass ich Inhalt und Wesen des Ganzen nicht zu erfassen vermag.

Wir unternehmen eine Fahrt in das Reich der Töne meistens dann, wenn wir Entspannung vom Alltag und Anregung suchen. An der Nachhaltigkeit seelischen Erlebens, an der Stärke freudiger Erregung messen wir den Wert des Werkes. Jeder Hörer tut das auf seine Weise und nach seiner Veranlagung. Und so werden alle Komponisten, die alten und die jungen Meister, ihre Freunde und Verehrer haben.

Wenn zudem auch der heutige

### Radiobericht in Kürze

ausschliesslich Berner Darbietungen gewidmet ist, so deshalb, weil die Sendungen dieser Woche aus unserm Studio ganz besonders abwechslungsreich und eindrucksvoll waren.

Dr. Alfred Fankhauser kann sicher sein, dass die Vortragsreihe „Sonderbare Heilmethoden“ von Anhängern aller „Heilsrichtungen“ mit Spannung abgehört wird, denn schon im ersten Teil, betitelt „Heilung durch Gerüche“, hat die gesamte, auf ihr Wohl bedachte Hörerschaft eine interessante Nase voll genommen.

Auf höchster Stufe stand die Auslandschweizersendung mit der Hörfolge „Bruder Klaus“ von Ernst Bringolf und Hans Rych im Mittelpunkt.

Das Wiedersehen mit dem *Balalaika-Orchester* „Strjelka“ bedeutet immer eine liebe Ueberraschung.

Fritz Zbinden und Nina Zbinden-Strajkova vermitteln den Zyklus „Schweizer Komponisten für die Jugend“ den kleinen Künstlern wertvolle Anregung —

und von René Gardi und seiner Jugendstunde wollen wir das nächste Mal miteinander plaudern.

Auf Wiederhören!

Radibum.

## Radio-Woche

Programm von Beromünster

**Samstag den 29. Januar. Bern-Basel-Zürich:**  
12.00 Kino-Orgel. 12.40 Der Winter in der Musik. 13.30 Die Woche im Bundeshaus. 13.45 Schweizermusik. 14.10 Bücherstunde. 16.00 Musik zu Tee und Tanz. 16.30 Südamerika — Schmelztiegel der Rassen. 16.50 Schallplatten aus Südamerika. 17.00 Konzert. 17.15 Gesang. 17.45 Konzert. 18.00 Kurzvorträge. 18.20 Wir sprechen zum Hörer. — 18.30 Schallpl. 19.20 1937-Filmquerschnitt. 19.30 Wann ist ein Film künstlerisch. 19.55 Einführung in die nachfolgende Sendung. 20.00 Zyklus Volkslied und Volkstanz in der Schweiz. 21.30 Tanzmusik. 21.45 Inspektor Hornleigh verhört und überführt. 22.00 Tanzmusik. Was will ächt der Herr Nägeli?

**Sonntag den 30. Januar. Bern-Basel-Zürich:**  
10.10 Kath. Predigt. 10.45 Zyklus Das Klavierquintett. 11.15 Die istimmige Kirchenmusik des Mittelalters, Vortrag. 12.05 Konzert der Postmusik Bern. 12.40 Radioorchester. 13.30 Emil Balmer liest aus seinem Buche „Sunneland“. 13.50 Ländliche Musik. 14.15 Jodellieder. 14.35 Dialekterzählung. 17.00 Vortrag in franz. Sprache. 17.30 Leichte franz. Unterhaltungsmusik. 18.00 Jugendkammeradschaftsstunde von Vetter Hans. 18.30 Musik für Kontrabass. 18.50 Amerikan. Uni-

versitätsleben, Vortrag. 19.15 Schallpl. 19.20 Vortrag. 19.55 Sport. 20.00 Aus Wien: Wien bleibt Wien, grosses Funkpotpourri. — 21.45 Radioorchester. 22.20 Frohes Musizieren.

**Montag den 31. Januar. Bern-Basel-Zürich:**  
12.00 Fröhlicher Auftakt. 12.40 Operettenstunde. 13.20 Russische Volksmusik. 16.00 Kniffe für Küche und Haus. 16.10 Gute Bücher — gute Freunde. 16.30 Lieder und Duette zur Laute. 17.00 Unbekannte Kammermusik. 18.00 Kinderbesuch bei Radio Basel. 18.30 Schallpl. 18.40 Technik des Fernsehens. 19.00 Schallpl. 19.20 Bildung und Charakter, Vortrag. 19.55 Abendkonz. des Radioorchesters. 21.15 Sendung für die Schweizer im Ausland.

**Dienstag den 1. Februar. Bern-Basel-Zürich:**  
12.00 und 12.40 Schallplatten. 16.00 Hier spricht die Kaffeebohne, Plauderei. 16.20 Weil zu bekannt — zu selten gespielt. — 17.00 Bunte Musik. 18.00 Progr. n. Ansage. 18.25 Neue Ergebnisse der Tierpsychologie. 18.45 Die Nachtigall singt. 19.00 Die verschiedenen Richtungen im schweiz. Protestantismus in den letzten 60 Jahren. Vortrag. 19.40 Schweiz-Oesterreich. Ringsendung. Die Schweiz singt. 20.10 Aus Wien: Volksmusik. 20.40 Aus Bern: Die Schweiz singt. — 21.10 Winke, bunter Wimpel, Hörspiel.

**Mittwoch den 2. Februar. Bern-Basel-Zürich:**  
12.00 Konzert. 12.40 Radioorchester. 16.00 Frauenstunde. 16.25 Konzert. 17.00 Concerto von Händel. 17.10 Musik aus galanter Zeit. 17.45 Schweizer Komponisten für die Jugend. 18.00 Jugendstunde. 18.20 Arbeitsmarkt. 18.30 Kinder singen. 19.15 Unterhaltungsmusik. 19.30 Wen besuchen wir heute? 20.00 Aus Winterthur: VIII. Abonnementskonzert. ca. 21.45 Geschichts- und Kulturbilder aus Basel, Vortrag.

**Donnerstag den 3. Februar. Bern-Basel-Zürich:**  
10.20 Schulfunksendung. 12.00 Musik um schöne Frauen. 12.40 Schallplatten. 16.00 Für die Kranken. 16.30 Schallplatten. 17.00 Leichte Musik. 17.35 Klavierkonzert. 18.00 Radio-Küchenkalender. 18.10 Schallplatten. 18.40 Vom Sternenhimmel. Kurzvortrag. — 18.50 Schallplatten. 19.00 Verkehrsmittelungen. 19.10 Schallplatten. 19.20 Bildung und Charakter, Vortrag. 19.55 Der Bündnerdichter Johann Gaudenz. 20.40 Meisterballaden. 21.00 Klavier-Recital. 22.05 Unterhaltungskonzert.

**Freitag den 4. Februar. Bern-Basel-Zürich:**  
12.00 Franz Völker singt. 12.40 Schallplatten 1. Nordamerika. 2. Mittel- und Südamerika. 3. Italien. 16.00 Frauenstunde: Von der Heimarbeit in Graubünden. 16.30 Schallplatten. 17.00 Kleine Klavierstücke. 17.25 Tanzmusik. 18.00 Kinderstunde. 18.30 Kindernachrichtendienst. 18.35 Rechtliches, das den Arbeiter interessiert. 18.45 Akustische Wochenschau. 19.15 Schallplatten. 19.20 Die verschiedenen Richtungen im schweiz. Protestantismus in den letzten 60 Jahren. Vortrag. 19.55 Romantische Musik. 20.25 Die Flamme, berndeutsches Märchenspiel. 21.20 Radioorchester. 21.50 Der Mann mit dem Muttermal. 22.05 Lieb gewordene Operettenlieder.

\* \* \*

## Radio-Reparaturen

● fachmännisch, prompt, billig

**KAISER & Co. AG., BERN**

Marktgasse 39/43. Radioabteilung, Tel. 22.222

# Versicherungs-Bedingungen für die Unfall-Versicherung

der Abonnenten der Zeitschrift „Die Berner Woche“

1. Die in der Schweiz wohnenden Abonnenten der Zeitschrift Die Berner Woche und die von diesen zur Mitversicherung angemeldeten Personen sind bei der Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft in Bern (nachstehend kurz Allgemeine genannt) gegen die Folgen körperlicher Unfälle, welche ihnen innerhalb der Grenzen Europas zustossen, den nachstehenden Bedingungen gemäss versichert, sofern der Abonnements- und Versicherungs-Betrag für diejenige Zeit, während der sich der Unfall ereignete, im voraus bezahlt war, vorbehaltlich Ziffer 5, Absatz 2.

2. Durch ein und dasselbe Versicherungs-Abonnement können höchstens gleichzeitig zwei (nie aber zwei männliche) erwachsene Personen versichert sein, sofern sie das 16., nicht aber das 70. Altersjahr überschritten haben, es sei denn, das Versicherungs-Abonnement bestehe ununterbrochen seit dem 60. Lebensjahr, sowie die Kinder des Abonnenten, sofern sie den ersten Lebensmonat, nicht aber das 16. Lebensjahr überschritten haben, vorausgesetzt, dass deren Namen und Adresse im Bestellschein und in der Versicherungs-Bestätigung aufgeführt sind.

Für Personen, die ihres Alters wegen nicht versicherungsfähig sind, ist der eventuell erhobene Versicherungsbetrag auf Verlangen zurückzuerstatten.

3. Von der Versicherung sind blinde, hochgradig in der Sehkraft geschwächte, taube, epileptische, schwachsinnige, schon einmal vom Schlagfluss betroffene sowie ganz oder teilweise gelähmte Personen und Geisteskranke ausgeschlossen, auch wenn diese Gebrechen erst nach Beginn des Versicherungs-Abonnements auftreten.

4. Unfall im Sinne dieser Versicherung ist jede ärztlicherseits sicher erkennbare Körperbeschädigung, von welcher der Versicherte unfreiwillig durch ein plötzliches, von aussen mechanisch auf seinen Körper wirkendes Ereignis betroffen wird. Als solche Ereignisse gelten auch Blitz- und elektrischer Schlag.

Als Unfälle gelten auch Verbrennungen, Verätzungen und Blutvergiftungen, die der Versicherte durch ein plötzliches Ereignis unfreiwillig erleidet, wie auch Körperbeschädigungen, die der Versicherte bei rechtmässiger Verteidigung oder bei Bemühung zur Rettung von Menschenleben erleidet, ebenso Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen von Muskeln infolge eigener plötzlicher Kraftanstrengung, unfreiwilliges Ersticken infolge ausströmender Gase oder Dämpfe, desgleichen Unfälle im schweizerischen Militärdienst in Friedenszeiten und im Grenzsetzungsdienst (ausgenommen beim Benützen von Luftfahrzeugen jeder Art) oder bei Feuerwehrdiensten, bei Bergwanderungen, bei denen gebahnte Wege benutzt werden oder das begangene Gelände auch für Ungeübte leicht und ohne Gefahr begangbar ist.

Nicht als Unfälle gelten alle gewöhnlichen Erkrankungen und Krankheitszustände, insbesondere Infektions- und Invasionskrankheiten, sowie innere Vergiftungen, Erkrankungen infolge psychischer Einwirkung, Folgen von Temperatureinflüssen, insbesondere Erkältungen, Erfrieren, Sonnenstich und Hitzschlag, Unfälle infolge von chronischem, übermässigem Alkoholenuss oder Zweikampf, bei Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln erlittenen Körperbeschädigungen sowie solche infolge fortgesetzter oder wiederholter Anstrengungen und Kraffleistungen.

Ebenso sind von der Versicherung ausgeschlossen, auch wenn sie durch einen Unfall herbeigeführt werden: Krampfadern, Bauch- und Unterleibsbrüche aller Art, Darmverschlüssen, Entzündungen des Blinddarms und seiner Anhänge, Schlag-, Krampf- und Epilepsie-Anfälle wie auch Unfälle infolge Geistes- oder Bewusstseinsstörungen irgendwelchen Grades (auch infolge Ohnmachts- und Schwindelanfällen), es sei denn, dass diese Störungen selbst durch einen versicherten Unfall hervorgerufen werden; ferner Unfälle im Zustande schwerer Trunkenheit, Verletzungen durch Kratzen oder Eingriffe am eigenen Körper, Verletzungen bei Operationen, soweit diese nicht durch einen versicherten Unfall bedingt sind, ebenso Unfälle bei Verbrechen oder Vergehen, bei bürgerlichen Unruhen, in ausländischen Militärdiensten, durch Kriegsergebnisse, durch Erdbeben, Bergstürze oder vulkanische Eruptionen.

Unfälle bei Wasserfahrten ohne Begleitung einer erwachsenen Person sind nur versichert, soweit sie nicht den Ertrinkungstod zur Folge haben, ebenso ist das Ertrinken beim Baden und Schwimmen nur dann versichert, wenn es nachweislich die Folge einer Unfallverletzung war.

Unfälle beim Lenken von Kraftfahrzeugen jeder Art, beim Mitfahren auf Motorrädern oder in Seitenwagen, beim Benützen von Luftfahrzeugen jeder Art, bei equilibristischen und akrobatischen Uebungen, bei Gebirgstouren, welche nicht unter den zweiten Absatz fallen, sind von der Versicherung ausgeschlossen; dagegen sind Unfälle beim Radfahren, Jagen, Reiten, Fussballspielen, Segeln, Skifahren, beim Mitfahren in Automobilen und alle übrigen durch diese Bedingungen nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Unfälle ohne weiteres versichert.

5. Die Versicherung beginnt nach vierzehntägigem ununterbrochenen-Abonnement mit Versicherung, bei wöchentlichem Bezug nach rechtzeitiger Einlösung von zwei aufeinanderfolgenden Zeitschrift-Nummern und endet mit dem Aufhören des Versicherungs-Abonnements. Wenn eine Versicherungs-Abonnements-Nachnahme nicht eingelöst wird oder wenn beim Nummernbezug zwei aufeinanderfolgende Nummern nicht rechtzeitig bezahlt werden, erlischt die Versicherung mit dem Ablauf der bezahlten Zeit und tritt erst wieder nach Bezahlung sämtlicher rückständigen Beträge in Kraft.

Bei verspätetem Einzug des Versicherungs-Betrages haftet die Allgemeine für die Zwischenzeit in vollem Umfange.

Bei Wechsel der mitversicherten Personen und bei Personen-Vereinigungen gilt die Versicherung für die Betreffenden erst mit dem Zeitpunkt, mit welchem dem Verlag dieser Zeitschrift die zu versichernden Personen mitgeteilt werden.

Bei vorzeitiger Aufhebung des Versicherungs-Abonnements oder der Abonnenten-Versicherung durch den Verlag oder die Allgemeine gilt die Versicherung unverändert bis zum Ablauf der Zeit, für welche der Versicherungsbetrag im voraus bezahlt wurde oder gemäss Bestellschein noch entrichtet werden muss, wenn nicht der im voraus bezahlte Versicherungsbetrag für die noch nicht abgelaufene Zeit vom Verlag zurückerstattet wird oder die Abonnenten-Versicherung von einer andern Versicherungs-Gesellschaft übernommen wird.

Als Versicherungsausweis gelten ausser der Versicherungs-Bestätigung die Versicherungs-Abonnements-Quittungen, bei wöchentlichem Bezug der Zeitschrift die Bestätigungen der betreffenden Ablage.

6. Die Entschädigungssummen betragen pro Person:

a) Kombination A: Erwachsenen-Versicherung (1 Person):

1. Fr. 3500.— für den Fall des Todes;
2. Fr. 5000.— für den Fall bleibender Invalidität;
3. Fr. 2.— täglicher Entschädigung für den Fall vorübergehender Arbeitsunfähigkeit während der ärztlichen Behandlung, frühestens aber vom 8. Tage nach dem Unfall an und längstens für 25 Tage pro Unfall.

b) Kombination B: Erwachsenen-Versicherung: (2 Personen) (Versicherungs-Summen pro Person):

1. Fr. 3500.— für den Fall des Todes;
2. Fr. 5000.— für den Fall bleibender Invalidität;
3. Fr. 2.— täglicher Entschädigung für den Fall vorübergehender Arbeitsunfähigkeit während der ärztlichen Behandlung, frühestens aber vom 8. Tage nach dem Unfall an und längstens für 25 Tage pro Unfall.

c) Kombination C: Kinder-Versicherung (Versicherungssummen pro Kind):

1. Fr. 1000.— für den Fall des Todes;
2. Fr. 5000.— für den Fall bleibender Invalidität;
3. Fr. 2.— pro Tag für Heilungskosten vom ersten Tag nach dem Unfall an während der Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens aber für 100 Tage pro Unfall.

7. Die Todesfall-Summe, abzüglich allfällig anderer eventuell geleisteter Entschädigungen, wird ausbezahlt, wenn der Unfall binnen Jahresfrist den Tod zur Folge hat, und zwar ist anspruchsberechtigt der überlebende Ehegatte, sofern dieser mit dem Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt hat; beim Fehlen eines solchen sind die ehelichen Kinder des Verstorbenen anspruchsberechtigt; sind auch solche nicht vorhanden, so wird die Entschädigung der mitversicherten Person, bei deren Fehlen den Eltern des Verstorbenen oder wenn auch solche nicht mehr vorhanden sind, den Geschwistern des Verunfallten, unter Ausschluss aller übrigen Erben oder Anspruchserhebenden, ausbezahlt.

8. Die Invaliditätssumme wird dem Verunfallten selbst ausbezahlt, wenn der Unfall binnen Jahresfrist eine bleibende Invalidität zur Folge hat. Für die Feststellung des Invaliditätsgrades sind unter Ausschluss des Nachweises eines höheren oder geringeren Grades im einzelnen Fall ausschliesslich die nachfolgenden Grundsätze massgebend.

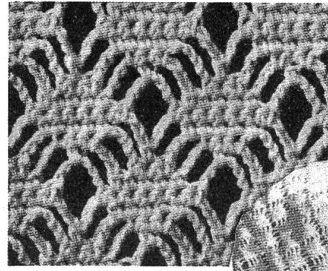
Als vollständige Invalidität gilt der gänzliche Verlust der Sehkraft beider Augen, der Verlust oder die vollständige Gebrauchsbehinderung beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füsse, eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Fusses sowie unheilbare Geistesstörung, die jede Erwerbstätigkeit ausschliesst.

In allen übrigen Fällen bleibender Invalidität wird die Entschädigung in der Höhe des durch ärztliches Gutachten festgelegten Invaliditätsgrades ausgerichtet, für den vollständigen Verlust oder die vollständige und bleibende Gebrauchsbehinderung der nachbezeichneten Körperteile, jedoch ausschliesslich die den nachstehenden Prozentsätzen entsprechenden Beträge von der für Invaliditätsfälle vorgesehenen Entschädigung:

- a) für den rechten Arm oder die rechte Hand . . . . . 60 %
- b) für den linken Arm oder die linke Hand . . . . . 40 %

Fortsetzung auf 4. Umschlagseite

17



18



## Handarbeiten

Nr. 17. Gestricktes Wollkleid mit Fantasieärmel und Gilet, sehr modern und jugendlich. Zum Rock wird das Rippenmuster 1 r. 1 l. verwendet. Der Aermel wird glatt recht gestrickt. Um den Ausschnitt werden 3—4 Touren feste Maschen gehäkelt. Der Gürtel ist aus Leder. — Erforderliches Material: 16 Strangen dunkle Wolle, 2 Strangen weisse und 6 Strangen verschieden farbige Wolle.

Nr. 18. Kleid für den Sommer mit einem Lochmuster gehäkelt. Erforderliches Material: Cordonnet, 6fach C. B. glänzend. Für mittlere Grösse ungefähr 35 Knäuel von 20 Gramm.

Nr. 19. Jugendlicher Pullover mit aufgeworfener Wolle, ganz recht gestrickt. Um den Hals wird mit andersfarbiger Wolle eine schmale Passe mit festem Maschenstich gehäkelt und mit senkrechten Stichen (Garn in der Farbe des Pullovers) aufgenäht. Der Gürtel ist in der Farbe der Halspasse gehalten.



19

c) für ein Bein oder einen Fuss . . .	50 %
d) für ein Auge . . .	30 %
e) für den Daumen der rechten Hand . . .	25 %
f) für den Daumen der linken Hand . . .	15 %
g) für den Zeigfinger der rechten Hand . . .	15 %
h) für den Zeigfinger der linken Hand . . .	10 %
i) für je einen der übrigen Finger . . .	5 %
k) für die grosse Zehe . . .	8 %
l) für je eine der übrigen Zehen . . .	3 %
m) für das Gehör auf einem Ohr . . .	15 %
n) für das Gehör auf beiden Ohren . . .	60 %
o) für Nervenkrankheiten im Anschluss an einen Unfall höchstens . . .	30 %

Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsbehinderung der obgenannten Körperteile verringert sich die Entschädigung entsprechend.

Beim Verlust oder Gebrauchs-Behinderung mehrerer der oben erwähnten Körperteile wird die Gesamt-Entschädigung durch Zusammenrechnung der für die einzelnen Glieder festgesetzten Prozentsätze ermittelt; sie darf jedoch 100 % nie übersteigen.

Sind Körperteile bereits vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren, verkrüppelt, verstümmelt oder gebrauchsunfähig gewesen, so wird bei der Festsetzung der Entschädigung der schon vorhandene, nach obigen Grundsätzen zu berechnende Invaliditätsgrad in Abzug gebracht.

Kann die Invalidität innert Jahresfrist seit dem Unfalltage nicht endgültig festgestellt werden, so kann die Allgemeine deren Festsetzung um ein weiteres Jahr verschieben.

9. Die Allgemeine haftet nur für diejenigen Folgen, welche direkt und ausschliesslich auf den Unfall zurückzuführen sind. Haben Glieder- oder Organ-Defekte, Krankheitszustände und Krankheits-Dispositionen, Gebrechen, körperliche Züchtigungen etc. die Unfallfolgen verschlimmert bzw. die Heilung beeinträchtigt, so ist die Entschädigung nur für diejenigen Folgen des Schadens zu leisten, welche nach dem Gutachten ärztlicher Fachleute ohne derartige Komplikationen also nur durch den Unfall allein eingetreten wären.

10. Ist der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen, so wird die Entschädigung im Verhältnis zum Verschulden des Betroffenen ermässigt.

11. Bei der Kinder-Versicherung werden die in Frage kommenden Entschädigungen den Eltern bzw. den Pflegeeltern bzw. dem Vormund des verunfallten Kindes, unter Ausschluss aller übrigen Personen oder Ansprucherhebenden ausbezahlt.

12. Ein und derselbe Unfall berechtigt immer nur zu einer der vorgesehenen Entschädigungsarten; ebenso ist die gleiche Person nie zu doppelten oder mehrfachen Beträgen durch diese Zeitschrift versichert, auch wenn sie zwei oder mehrere Versicherungs-Abonnements dieser Zeitschrift bezahlt.

13. Werden von einem und demselben unter die Versicherung fallenden Unfall bzw. Ereignis mehrere durch diese Zeitschrift versicherte Personen betroffen, so ist höchstens eine auf die betroffenen Personen verhältnismässig zu verteilende Gesamtentschädigung von Fr. 50 000.— zu bezahlen.

14. Hat ein Unfall stattgefunden, so ist: a) unverzüglich, spätestens binnen einer Woche der Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft in Bern, Bundesgasse 18, schriftlich Anzeige zu machen; hat der Unfall den Tod des Versicherten zur Folge, so ist die Anzeige binnen 24 Stunden telegraphisch an die Allgemeine Versicherungsgesellschaft in Bern, Bundesgasse 18 (Telegramm-Adresse AVAGIB), zu richten und zwar auch dann, wenn der Unfall bereits angemeldet ist;

b) unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Eintritt des Unfalles und bis zum Abschluss des Heilverfahrens ein diplomierter Arzt beizuziehen sowie für angemessene Krankenpflege und für möglichste Abwendung und Minderung der Unfallfolgen zu sorgen; zudem ist der Allgemeinen oder ihrem Beauftragten jede gewünschte Auskunft über die näheren Umstände des Unfalles und den Heilungsverlauf wahrheitsgetreu zu erteilen.

Den von der Allgemeinen beauftragten Aerzten ist jederzeit der Zutritt und die Untersuchung der Verunfallten zu gestatten sowie den von den Aerzten zur Beförderung der Heilung erteilten Anordnungen, auch derjenigen, sich in einer Heilanstalt behandeln zu lassen, gewissenhaft Folge zu leisten. Sofern es der Zustand des Verunfallten erlaubt, hat sich dieser den von der Allgemeinen bezeichneten Aerzten gegen Erstattung der notwendigen Auslagen zur Untersuchung zu stellen.

Der behandelnde Arzt und die Aerzte, von denen der Verunfallte früher behandelt

worden ist, sind zu ermächtigen, der Allgemeinen jede Auskunft über seine Gesundheitsverhältnisse und über alle beobachteten Erkrankungen zu erteilen.

Die Allgemeine hat das Recht, durch einen von ihr beauftragten Arzt die Besichtigung und Sektion der Leiche vornehmen zu lassen, und die Ansprucherhebenden sind verpflichtet, die diesbezüglich notwendigen Schritte bei den Behörden vorzukehren.

Ist der Versicherte durch unverschuldete Umstände verhindert, den vorstehenden Verpflichtungen nachzukommen, so liegt die Erfüllung derselben den Angehörigen bzw. den Ansprucherhebenden ob.

Die Kosten der ärztlichen Behandlung, wie auch der zur Begründung der Entschädigungsansprüche dienenden ärztlichen Zeugnisse trägt der Anspruchsberechtigte; die Kosten einer Sektion sowie die Behandlung oder die Beobachtung in einer Heilanstalt gehen zu Lasten der Allgemeinen, wenn diese die Auftraggeberin war.

15. Wenn der Versicherte bzw. Anspruchsberechtigte trotz schriftlicher Androhung der Säumnisfolgen den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder den ihm obliegenden Pflichten nicht nachkommt, so geht er aller Ansprüche an die Allgemeine verlustig, ebenso wenn er Tatsachen, welche die Leistungspflicht der Allgemeinen ausschliessen oder mindern würden, unrichtig mitteilt oder verschweigt oder wenn er die ihm obliegenden Mitteilungen zu spät oder gar nicht macht, sofern er nicht nachweist, dass die Zuwiderhandlung bzw. die Verletzung der Obliegenheiten den Umständen nach eine unverschuldete ist.

16. Eventuelle Abänderungen der vorstehenden Versicherungs-Bedingungen sind für die Versicherten erst dann verbindlich, wenn diese Aenderungen denselben an auffälliger Stelle in der Zeitschrift bekanntgegeben worden sind, bei Verschlechterungen erst nach Ablauf der Zeit, für welche der Versicherungsbetrag bereits entrichtet wurde oder gemäss Bestellschein noch entrichtet werden muss.

17. Die Allgemeine anerkennt als Gerichtsstand den schweizerischen Wohnort des Versicherten bzw. Anspruchsberechtigten.

18. Im übrigen gelten, soweit die vorstehenden Bedingungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

In meinem

## Inventur=Ausverkauf

haben Sie Gelegenheit gute Ware besonders günstig einzukaufen. - Eine grössere Partie

### Damentaschen

weit unter Selbstkosten

SPEZIALHAUS

## K. v. Hoven, Bern

KRAM GASSE 45

## M. Ryf, Leichenbitterin

Gerechtigkeitsgasse 58 - Telephon 32.110

besorgt alles bei Todesfall - Leichentransporte mit Spezialauto

## Frau Wwe. Lerch-Howald

Leichenbitterin Sargkissen, Sterbekleider

Amthausgasse 28, Tel. 32.129 (wenn keine Antwort 21.732 verlangen)